

Ergänzende Bedingungen Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten betragen.

Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

Der Baukostenzuschuss und die in § 9 NDAV geregelten Netzan schlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§9 NDAV Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber (SWN) die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckreglergerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

Grundsätzlich ist SWN als Netzbetreiber berechtigt, die Leistungen auch nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von den üblichen Netzanschlüssen

abweichen, werden dem Anschlussnehmer anstelle der oben genannten Beträge die tatsächlich ermittelten Kosten angeboten und in Rechnung gestellt.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwerisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Herstellung Dächer, Grundwasserabsenkungen, Kreuzungen, bei Versorgung aus dem Hochdrucknetz (HD > 4 bar), Gaszählergröße > G 25 usw. oder/und ist der Einbau von zusätzlichen Materialien und Anlagenkomponenten erforderlich, so werden diese Mehrkosten dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Netzanschlusskosten enthalten die Aufwendungen für die Inbetriebsetzung bis zur Zähleranlage.

- 4.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchzuführen lassen. Im Falle einer pauschalisierten Kostenrechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Mehrkosten für Aufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung / Erbringung der Eigenleistungen sind:

- Vorliegen von Schachtgenehmigungen
- Herstellen des normgerechten Kabel- und Leitungsgrabens
- Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolie einzubringenden steinfreien Bodenaushubes
- Abfuhr des überschüssigen Bodens
- Einhalten der DIN 4124

Das Verlegen der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber bzw. von ihm beauftragten Firmen. In jedem Fall erfolgen hierzu detaillierte Absprachen zwischen dem Netzbetreiber, deren Auftragnehmern und dem Anschlussnehmer.

In Erschließungsgebieten gelten veränderte Erstattungsbeträge für Eigenleistungen (Erdarbeiten).

- 4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn der selbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden keine Kosten erhoben.
- 6.2 Für jede weitere Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzzuschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzzuschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies nach tatsächlichem Aufwand.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollständig entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

- 8.1 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen.
- 8.2 Für die Montage, Demontage und Wechseln von Messeinrichtungen im Kundenauftrag, die über die in Punkt 6.2 genannten Inbetriebsetzungen hinausgehen, werden die Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 8.3 Das turnusmäßige Auswechseln von Zählern wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzzuschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

10. Beseitigung von Störungen; Plombenverschluss

- 10.1 Für die Beseitigung von Störungen durch den Kundendienst des Netzbetreibers oder von ihr beauftragte Firmen, die auf Fehler oder Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, kann der Netzbetreiber die dadurch entstandenen Kosten nach dem tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
- 10.2 Kunden oder Dritte, die einen Plombenverschluss schuldhaft öffnen oder entfernen, haften für den entstandenen Schaden. Der Netzbetreiber berechnet die Kosten für die Erneuerung von Plomben pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1).

11. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 40 Gasnetzzugangsverordnung

Jeder Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Eichordnung verlangen. Die SWN trägt alle mit der Überprüfung zusammenhängenden Kosten, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, ansonsten trägt der Kunde diese Kosten.

12. Zutrittsrecht gemäß §21 NDAV

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten dem Netzbetreiber den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist. Kunden, die das Zutrittsrecht verweigern, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

13. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 13.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 13.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

13.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

14. Umsatzsteuer

Soweit bei den vorgenannten Beträgen Bruttoangaben ausgeschrieben wurden, ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 % enthalten. Die Bruttobeträge sind auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

15. Datenschutz

15.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzzuschluss- / Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

15.2 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

16. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Neuruppin GmbH
Heinrich – Rau – Straße 3
16816 Neuruppin

Telefon +49 (0)3391- 511 – 405
E-Mail: beschwerde@swn.aov.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzu rufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzu helfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzu rufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0
Telefax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der

Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9 Uhr - 12 Uhr)
Telefax: 030/ 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.07.2024 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 14.03.2014.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig ab 1. Juli 2024 für das Netzgebiet der SWN GmbH

1. NETZANSCHLÜSSE		netto	brutto
1.1	Neubau von Netzanschlüssen (§ 9 NDAV)		
1.1.1a	Standard-Netzanschluss DN 25 – DN 50 Niederdruck mit Leitungslänge ¹⁾ < 5 m	1.650,00	1.963,50
1.1.1b	Standard-Netzanschluss DN 25 – DN 50 Niederdruck mit Leitungslänge ¹⁾ 5-15 m	1.950,00	2.320,50
1.1.1c	Standard-Netzanschluss DN 25 – DN 50 Niederdruck mit Leitungslänge ¹⁾ 15-25 m	2.350,00	2.796,50
1.1.2a	Standard-Netzanschluss DN 25 – DN 50 Mitteldruck mit Leitungslänge ¹⁾ < 5 m	1.650,00	1.963,50
1.1.2b	Standard-Netzanschluss DN 25 – DN 50 Mitteldruck mit Leitungslänge ¹⁾ 5-15 m	1.950,00	2.320,50
1.1.2c	Standard-Netzanschluss DN 25 – DN 50 Mitteldruck mit Leitungslänge ¹⁾ 15-25 m	2.350,00	2.796,50
1.1.3	Mehränge der Anschlussleitung DN 25 – DN 50 Nieder- und Mitteldruck mit Leitungslänge ¹⁾ > 25 m zusätzlich pro m	50,00	59,50
1.1.4	Netzanschlüsse außerhalb des Standards sowie > 50 m ¹⁾	Einzelkalkulation	Einzelkalkulation

Die Anschlusspauschale ist abhängig von der erforderlichen Länge der Anschlussleitung.

¹⁾ Die zu berechnende Anschlusslänge wird grundsätzlich von der Verteilungsleitung, aus der die Versorgung erfolgt, entlang der tatsächlichen Leitungsführung bis hin zur Hauseinführung gemessen.

Die Pauschalpreise beinhalten die Kosten für die Zählersetzung bis zur Zählergröße G 25. Diese Pauschalen gelten nur, wenn eine Versorgung in Niederdruck mittels Hausdruckregelung aus einem vor dem Grundstück vorhandenen Erdgas-Verteilernetz der SWN möglich ist und die Anschlussleitung für den Anschluss des Gebäudes erstmalig hergestellt wird.

Die Netzanchlusskosten werden bei Vorliegen von einem der nachfolgend aufgeführten Gründe abweichend vom Preisblatt nach tatsächlichem Aufwand oder vereinbarten Festpreisen abgerechnet:

- a) ab einer Nennweite der Anschlussleitung von mehr als DN 50/d63,
- b) ab einer Anschlusslänge von mehr als 50 m,
- c) bei erforderlicher Herstellung der Anschlussleitung in Fahrwegen sowie Stellflächen mit erhöhten Anforderungen an den Deckenschluss bzw. den Deckenaufbau,
- d) bei erforderlicher Herstellung der Anschlussleitung in Gehwegen sowie Terrassen mit hochwertigen Pflaster- bzw. Natursteinen,
- e) bei erforderlich werdender Querung von Gleisanlagen, Brücken sowie Gewässern bzw.
- f) bei der Versorgung aus dem Hochdrucknetz (HD > 4 bar).
- g) bei erforderlich werdenden Aufwendungen für Genehmigungen Boden-, Landschafts- und Wasserschutz, Archäologische Begleitung, Grundwassereinleitung, Boden-gutachten, Altlastenentsorgung u.ä.

1.2 Baukostenzuschuss			
1.3	Vergütung an Kunden für Eigenleistungen Tiefbau, pro m	5,00	5,95
1.4	Erneuerung von Plomben	20,00	23,80
1.5	Weitere Inbetriebsetzung nach Erstinbetriebnahme (§ 14 NDAV)	30,00	35,70
1.6	Erfolglose Anfahrt zum Kundentermin (Kunde nicht angetroffen)	20,00	23,80
1.7	Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschlüssen (§ 24 NDAV)	Einzelkalkulation	Einzelkalkulation
1.8a	BKZ Gas ND/MD Verteilernetz, je kW	22,06	26,25
1.8b	BKZ Gas ND/MD Transportnetz, je kW	3,23	3,84
2. MESSEINRICHTUNG			
2.1	Sperrung Messeinrichtung ²⁾	50,00	59,50
2.2	Zuschlag Zählerausbau ²⁾	20,00	23,80
2.3	Entsperrung Messeinrichtung ²⁾	50,00	59,50
2.4	Zuschlag Zählerreinbau ²⁾	20,00	23,80
2.5	Erfolglose Anfahrt zum Kundentermin (Kunde nicht angetroffen) ²⁾	20,00	23,80
3. ZAHLUNG UND VERZUG			
3.1	Mahnkosten*	3,00	
3.2	Nachinkasso*	20,00	
3.3	Rücklastgebühren*	3,00	
4. UMSATZSTEUER			
Die ausgewiesenen Brutto-Preise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.			

Die mit * gekennzeichneten Positionen unterliegen für den Anschlussnehmer oder –nutzer nicht der Umsatzsteuer.

²⁾ Die Kosten für 2.1 bis 2.5 gelten nur für eine Zählergröße bis einschließlich G 16.

**Stadtwerke
Neuruppin
GmbH**

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin
kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0
Fax. 03391 511-182
24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111
www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR

IBAN
DE9116050201730001382
Gläubiger ID
DE41ZZZ0000366279